

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2023

der

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

Wuppertal

Elektronisches Exemplar - nur das original unterschriebene Exemplar ist rechtsverbindlich

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	€	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		11,00	11,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.336.550,77		4.477.925,86
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.065,49		67.614,32
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	5.422.616,26	653.403,14
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		8.360,44	11.273,78
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	170.013,82		230.805,55
2. Forderungen gegen die Gemeinde	2.487.926,81		1.875.357,92
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>11.495,16</u>	2.669.435,79	8.828,62
III. Kassenbestand		19.900,00	38.000,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		9.669,98	10.924,99
		<u> </u>	<u> </u>
		8.129.993,47	7.374.145,18
		<u> </u>	<u> </u>

PASSIVA

	€	31.12.2023 €	31.12.2022 €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		3.323.397,23	3.323.397,23
II. Kapitalrücklage		148.742,40	148.742,40
III. Gewinnvortrag		840.375,20	919.593,75
IV. Jahresüberschuss		822.197,44	-79.218,55
B. Sonderposten für Zuwendungen		305.440,05	276.730,69
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	402.975,00		365.375,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>1.272.714,94</u>	1.675.689,94	1.158.613,14
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111.935,48		82.124,89
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 111.935,48 (€ 82.124,89)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	31.504,33		254.366,41
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 31.504,33 (€ 239.757,25)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>870.711,40</u>	1.014.151,21	924.420,22
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 88.655,29 (€ 82.914,20)			
		<u> </u>	<u> </u>
		8.129.993,47	7.374.145,18
		<u> </u>	<u> </u>

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Pflegegelder		9.887.484,76	8.276.561,71
2. Umsatzerlöse		180.061,16	92.320,73
3. sonstige betriebliche Erträge		151.416,84	143.973,10
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.041.344,73		5.676.493,42
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 423.479,17 (€ 436.180,19)	<u>1.560.599,01</u>	7.601.943,74	1.459.222,73
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		129.028,85	77.663,21
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.626.718,97	1.349.976,47
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		5.474,65	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung von Rückstel- lungen € 17.957,11 (€ 14.674,70)		<u>44.548,41</u>	<u>28.718,26</u>
9. Ergebnis nach Steuern		<u>822.197,44</u>	<u>-79.218,55</u>
10. Jahresüberschuss		<u><u>822.197,44</u></u>	<u><u>-79.218,55</u></u>

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. Allgemeine Angaben

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal sind ein Eigenbetrieb der Stadt Wuppertal.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 22 EigVO NRW. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 23 EigVO NRW aufgestellt.

Bei analoger Anwendung des § 267 HGB ist der Eigenbetrieb zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2023 als kleiner Betrieb einzustufen.

Die Betriebsleitung hat entsprechend der Vorschriften der §§ 21ff. EigVO NRW die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden und einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden auf Basis der festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs- methode
Bauten	50-80	linear
Außenanlagen	5-10	linear
Hauswirtschaftliche Einrichtungen	3-10	linear
Wohnungseinrichtungen	3-5	linear
Büroeinrichtungen	3-5	linear
Fahrzeuge	5	linear
EDV-Hardware	1	Sofortabschreibung
Software	1	Sofortabschreibung

Die bei Gründung des Betriebes dem Sondervermögen zugeordneten Gegenstände werden auf Basis der jeweiligen Nutzungsdauer über die nach Gründung verbleibende Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Danach haben sich für die bei Gründung übernommenen Bauten folgenden Restnutzungsdauern ergeben:

	Restnutzungs- dauer
Gebäude Am Jagdhaus	59
Gebäude Edith-Stein-Str.	19

Eine Umbaumaßnahme wird über Anlagen im Bau als Zugang zum Gebäude aktiviert. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der Restnutzungsdauer des Gebäudes.

Weitere Zugänge zum Anlagevermögen werden monatsgenau abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegegenstände werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden nach der Fifo - Methode unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Transparenz wird die in den liquiden Mitteln enthaltene Vorschusskasse brutto ausgewiesen.

Barspenden werden seit 2005 vollständig als Zugang zum Sonderposten für Zuwendungen erfasst. 2023 wurden zweckgebundene Spenden in Höhe von T€ 58,5 und allgemeine Spenden von T€ 15,7 verzeichnet. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt erfolgswirksam bei Verwendung der Spende.

Für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften gegenüber den im Betrieb aktiven Beamten werden Rückstellungen für Pensionen gebildet.

Der Ansatz erfolgt gemäß eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 37 Abs. 1 GemHVO NRW). Die Bewertung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Der Rückstellungsbetrag wird ohne Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich des zukünftigen Gehalts- und Rentenniveaus ermittelt.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Folgende weitere Annahmen liegen der Bewertung zugrunde:

Rechnungszinssatz p. a.: 5 % (nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung)

Anwartschaftstrend (z. B. Gehalt) p. a.: 0 %

BBG-Trend p. a.: 0 %

Rententrend p. a.: 0 %

Die Berechnung der Rückstellung für die Witwen-/Witwerrente erfolgt nach der so genannten kollektiven Methode, bei der eine sich aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen ergebende Verheiraturwahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird.

Die Berechnungen beziehen sich auf eine aktive Leistungsanwärterin.

Die Ergebnisse werden auf volle Euro aufgerundet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der auf Seite 11 des Anhangs aufgeführte Anlagespiegel.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert bilanziert. In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf T€ 170,0 und bestehen hauptsächlich gegen Jugendämter anderer Städte.

Die Forderungen gegen die Gemeinde in Höhe von T€ 2.487,9 bestehen gegen das Jugendamt Wuppertal und andere Dienststellen der Stadt Wuppertal. Darin enthalten ist die Sonderkasse des Betriebs in Höhe von T€ 749,5 bei der Stadt Wuppertal.

3. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalaufwendungen, offene Kostenrechnungen, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Jahresabschlusskosten sowie Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsarbeiten.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	€
Personal	760.350,11
Instandhaltung	290.327,97
Jahresabschluss	13.000,00
Leistungen städtische Dienststellen	133.489,00
ausstehende Rechnungen	65.547,86
Archivierung	10.000,00
	<u>1.272.714,94</u>

4. Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zeigt der nachfolgend aufgeführte Verbindlichkeitspiegel.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Aufgliederung der Verbindlichkeiten in € :

	Gesamtbetrag	RLZ bis zu 1 Jahr	RLZ von 1 - 5 Jahren	RLZ größer als 5 Jahre	Art der Sicherheit
Verb. aus LuL (Vorjahr)	111.935,48 82.124,89	111.935,48 82.124,89	0,00 0,00	0,00 0,00	Eigentums- vorbehalt
Verb. ggü der Gemeinde u. anderen Eigenbetrieben (Vorjahr)	31.504,33 254.366,41	31.504,33 239.757,25	0,00 14.609,16	0,00 0,00	ohne
sonstige Verb. (Vorjahr)	870.711,40 924.420,22	88.655,29 82.914,20	207.064,68 234.523,95	574.991,43 606.982,07	ohne
Gesamt (Vorjahr)	1.014.151,21 1.260.911,52	232.095,10 404.796,34	207.064,68 249.133,11	574.991,43 606.982,07	

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 268 Abs. 7 HGB.

Es bestehen für vier Objekte Mietverträge, davon ein Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren, zwei Verträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren und ein Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren jeweils mit Verlängerungsoption.

<u>Objekt</u>	Jahresmiete €
Friedenshain	16.199,78
Rauer Werth	44.196,00
Unterer Griffenberg	16.413,60
Winchenbachstraße	22.464,00
	<u>99.273,38</u>

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Pflegegelder

Die Erlöse in Höhe von insgesamt T€ 9.887,5 entfallen auf Pflegegelder, deren Höhe sich nach der mit dem Jugendamt Wuppertal getroffenen Entgeltvereinbarung richtet. Mit Datum vom 23. Oktober 2023 wurde eine Entgeltvereinbarung mit einer rückwirkenden Gültigkeit vom 01.01.2023 bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen. In den Vereinbarungen ist jeweils im Personalkostenanteil die Tarifsteigerung im TVöD prozentual enthalten.

2. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf T€ 180,1.

3. sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen bzw. aus der erfolgswirksamen Verwendung der erhaltenen Spenden in Höhe von T€ 54,6 enthalten. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen belaufen sich auf T€ 27,8.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich insgesamt auf T€ 151,4.

4. Aufwendungen für Altersversorgung

Die Personalaufwendungen enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von € 423.479,17 (VJ € 436.180,19)

5. Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die von der Stadt Wuppertal erhaltenen Zinserträge betrugen € 5.474,65. Die an die Stadt Wuppertal gezahlten Zinsaufwendungen beliefen sich auf € 4.656,74.

6. Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das im Jahr 2024 an den Abschlussprüfer zu zahlende Honorar für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2023 beträgt € 10.472,00.

V. Sonstige Angaben

1. Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Laufe des Geschäftsjahres 2023 waren durchschnittlich beschäftigt:

- Beamte:	1,00
- TVöD-Beschäftigte:	119,00
- Erzieher im Anerkennungsjahr (TVöD):	8,25
- Praktikanten:	4,00

Darüber hinaus beschäftigte der Betrieb im Geschäftsjahr junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (durchschnittlich 3,75 Personen).

2. Mitglieder der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2023 wie folgt zusammen:

- Frau Petra Müller, Betriebsleiterin
- Frau Nadine Most, stellvertretende Betriebsleiterin
- Herr Philipp Kleimenhagen, stellvertretender Betriebsleiter

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Petra Müller	86.269,86
Nadine Most	82.292,43
Philipp Kleimenhagen	62.420,88
	230.983,17

Der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsansprüche und die Rückstellung für Frau Müller nach dem Beamtenversorgungsgesetz beträgt zum Stichtag € 402.975,00. Diese wurden in voller Höhe passiviert.

3. Betriebsausschuss

Es gibt einen gemeinsamen Betriebsausschuss APH (Alten- und Pflegeheime der Stadt Wuppertal) und KIJU. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Betriebsausschusses beträgt 17.

Mitglieder des gemeinsamen Betriebsausschusses APH und KIJU waren im Berichtsjahr:

von der SPD-Fraktion:

Herr Guido Gehrenbeck, Kraftwerksmeister	Ausschussvorsitzender
Frau Miriam Gundlach	Ausschussmitglied bis 13.11.2023
Herr Arif Izgi, Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen	Ausschussmitglied
Herr Jonas Klein, Student	Ausschussmitglied
Frau Miriam Scherff, Produktmanagerin	Ausschussmitglied seit 13.11.2023
Herr Markus Stockschräder, wissenschaftlicher Mitarbeiter	Ausschussmitglied

von der CDU-Fraktion:

Herr Gregor Ahlmann, Museumsdirektor	Ausschussmitglied
Herr Dirk Kanschat, Fraktionsassistent	Ausschussmitglied
Herr Arnold Norkowsky, Postbeamter a.D.	Ausschussmitglied
Herr Michael Wessel, Geschäftsführer	Ausschussmitglied

von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Verena Gabriel, Sprachheilpädagogin M.A.	Ausschussmitglied
Herr Marcel Gabriel-Simon, Dipl. Sozialpädagoge	stv. Ausschussvorsitzender
Frau Claudia Schmidt, Dipl. Sozialpädagogin	Ausschussmitglied

von der FDP-Fraktion:

Herr Robin Hölter	Ausschussmitglied seit 5.9.2023
Frau Birgit Steenken, Industriekauffrau	Ausschussmitglied bis 5.9.2023

von der Fraktion DIE LINKE:

Frau Claudia Radtke, Dipl. Verwaltungswirtin i.R.	Ausschussmitglied
---	-------------------

von der AfD-Fraktion:

Herr Volker Kämpf, Rentner	Ausschussmitglied
----------------------------	-------------------

von den Freien Wählern:

Herr Axel Straub, Betriebsleiter i.R.	Ausschussmitglied
---------------------------------------	-------------------

von Die PARTEI:

Herr Sebastian Bauer	Ausschussmitglied
----------------------	-------------------

Die Sitzungsgelder betrugen insgesamt 3.145,00 €. Der Anteil der Sitzungsgelder, der auf die Tätigkeit im Betriebsausschuss der KIJU entfällt, kann nicht zuverlässig ermittelt werden, da es sich um einen gemeinsamen Ausschuss mit einem andern Betrieb der Stadt Wuppertal handelt.

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2023 verteilt sich auf die Ausschussmitglieder (inklusive der jeweiligen Stellvertretungen) wie folgt:

	€
Ahlmann, Gregor	125,00
Buntrock, Erhard Werner	25,00
Gabriel, Verena	125,00
Gabriel-Simon, Marcel	100,00
Gehrenbeck, Guido	125,00
Goldbecker, Daniela	75,00
Gundlach, Miriam	60,00
Grundwald, Petra	240,00
Izgi, Arif	150,00
Kämpf, Volker	120,00
Kanschä, Dirk	360,00
Kettig, Suzanne	25,00
Klein, Jonas	125,00
Norkowsky, Arnold	300,00
Radtke, Claudia	75,00
Scherff, Miriam	60,00
Schmidt, Claudia	180,00
Sippel, Christiane	25,00
Steenken, Birgit	240,00
Stockschläder, Markus	125,00
Straub, Axel	180,00
Wessel, Michael	125,00
Zehnpfennig, Heinz-Georg	180,00
	<u>3.145,00</u>

4. Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Es wurden mehrere Dienstleistungen von der Stadt Wuppertal für den Betrieb KIJU erbracht. Insgesamt belief sich die Summe der Aufwendungen auf T€ 149,0. Ein Großteil davon sind für die Tarifsachbearbeitung, das Personalmanagement und die Gehaltsbuchhaltung durch das Personalressort entstanden (T€ 58,9). Für die Systemadministration sind rund T€ 61,2 und die Innenrevision T€ 8,0 an die Stadt Wuppertal gezahlt worden. Außerdem sind Leistungen vom Rechtsamt, von der Arbeitssicherheit, von der Telefonzentrale, von der Poststelle, vom Fahrzeugmanagement des Eigenbetriebes ESW, dem betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM), dem betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sowie im geringen Umfang von anderen Organisationseinheiten der Stadt erbracht worden.

Die Leistungen zur Arbeitsmedizin (u.a. Einstellungsuntersuchen) werden über die Wuppertaler Stadtwerke (WSW) sichergestellt.

Die Erbringung der Leistung durch städtische Leistungseinheiten ist in verschiedenen Dienstleistungsvereinbarungen abschließend geregelt und in der Regel sinnvoll, teilweise zwingend notwendig. So kann beispielsweise die Systemadministration der intranetfähigen Rechner nicht durch externe

Leistungsanbieter erfolgen, da diese keinen Zugriff auf das städtische Netz haben. Die Einrichtung einer eigenen Personalbuchhaltung und Tarifabteilung im Eigenbetrieb wurde bisher aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht als wirtschaftlich angesehen.

Strom und Gas werden von den örtlichen Stadtwerken, einer Beteiligung der Stadt Wuppertal, bezogen. Dasselbe gilt für Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden von einem anderen städtischen Eigenbetrieb erbracht und über die Grundabgaben abgerechnet. Das Frischwasser wird über einen weiteren städtischen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Seit 2016 erfolgt diese Abrechnung ebenfalls über den Grundabgabenbescheid.

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Wuppertaler Abfallwirtschaftsgesellschaft, die ebenfalls eine Beteiligung der Stadt Wuppertal ist.

Keines dieser Geschäfte ist ungewöhnlich oder zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen.

5. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von € 822.197,44 auf neue Rechnung vorzutragen.

Wuppertal, den 11. November 2024

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	
	01.01.2023				31.12.2023	01.01.2023			31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	43.420,63	0,00	0,00	0,00	43.420,63	43.409,63	0,00	0,00	43.409,63	11,00	11,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	43.420,63	0,00	0,00	0,00	43.420,63	43.409,63	0,00	0,00	43.409,63	11,00	11,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	5.674.076,97	0,00	924.415,85	0,00	6.598.492,82	1.196.151,11	65.790,94	0,00	1.261.942,05	5.336.550,77	4.477.925,86
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	428.835,74	81.689,08	0,00	71.234,87	439.289,95	361.221,42	63.237,91	71.234,87	353.224,46	86.065,49	67.614,32
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	653.403,14	271.012,71	-924.415,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	653.403,14
Summe Sachanlagen	6.756.315,85	352.701,79	0,00	71.234,87	7.037.782,77	1.557.372,53	129.028,85	71.234,87	1.615.166,51	5.422.616,26	5.198.943,32
Summe Anlagevermögen	6.799.736,48	352.701,79	0,00	71.234,87	7.081.203,40	1.600.782,16	129.028,85	71.234,87	1.658.576,14	5.422.627,26	5.198.954,32

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Rahmenbedingungen

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) sind seit 1999 eine kommunale eigenbetriebsähnliche Einrichtung, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufnimmt, betreut, erzieht und versorgt (§§ 19, 27, 32, 34, 41, 42 SGB VIII).

Für die Stadt Wuppertal, als Gewährleistungsträger von Jugendhilfeaufgaben, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, wenn sie um Aufnahme bitten (§ 42 SGB VIII). Die Inobhutnahme der Kinder unter 14 Jahren ist dem Betrieb KIJU übertragen. Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, sofern sie dem Unternehmenszweck nicht entgegenstehen.

Der Betrieb bietet an 7 Standorten im Wuppertaler Stadtgebiet 132 Plätze in 14 voll- und teilstationären Gruppen an und hat es sich zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen eine Orientierung zu bieten, sie zu unterstützen, zu begleiten und in ihrer individuellen Entwicklung - unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebenssituation - zu fördern. Die Grundlage dafür ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Einbeziehung des Herkunftsmilieus. Die Einrichtung bietet bedarfsgerechte Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie sonstige betreute Wohnformen in Einrichtungen, über Tag und Nacht an. Außerdem werden Inobhutnahmeplätze „Rund-um-die-Uhr“ zur Verfügung gestellt. Neben den stationären Plätzen gehören zum Leistungsangebot auch Plätze in einer Tagesgruppe.

Die kommunale eigenbetriebsähnliche Einrichtung KIJU folgt dem Compliance-Konzept der Stadt Wuppertal sowie dem diesbezüglichen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) und Beteiligungsrichtlinie (den Grundsätzen der guten kommunalen Unternehmensführung). Für die Berichtserstattung zum PCGK für das Geschäftsjahr 2023 gibt es bei KIJU inhaltlich keine Abweichungen zu den diesbezüglichen Empfehlungen.

1.2 Externe Einflussfaktoren

Als Nachwirkung zur Corona-Pandemie mit all den Infektionsschutzmaßnahmen hat es in vielen Bereichen, so auch bei KIJU, im Herbst 2023 eine große Erkältungswelle mit vielen krankheitsbedingten Personalausfällen gegeben, die kompensiert werden mussten.

Der Fachkräftemangel spielt auch bei KIJU eine zunehmend größere Rolle. Es wird immer schwieriger qualifiziertes Personal zu finden, das den Herausforderungen in der stationären Jugendhilfe gewachsen ist.

1.3 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Die zwischen KIJU und dem örtlichen Jugendamt vereinbarten Entgelte hatten -analog zu den Tarifverträgen im öffentlichen Dienst- eine Gültigkeit bis zum 31.12.2022. KIJU hat die Entgelte zu diesem Zeitpunkt gekündigt und neue ausführliche Entgeltberechnungen mit dem Jugendamt angekündigt, sobald ein neuer Tarifabschluss im öffentlichen Dienst erzielt würde und die Tarifierhöhungen feststünden, was final zum 06.07.2023 der Fall war. Die Verhandlungen haben sich über einen längeren Zeitraum gezogen und konnten erst im November 2023, dann jedoch rückwirkend zum 01.01.2023, abgeschlossen werden. Für 2023 fehlte KIJU durch den späten Abschluss der Verhandlungen in einem großen Teil des Jahres eine konkrete Planungssicherheit zu den Pflegesatzerlösen und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

In den Verhandlungen konnten neben den Tarifierhöhungen im TVÖD einige weitere Parameter (z.B. Sachkostenrichtwert, Substanzerhaltungspauschale) angepasst werden. Die durch die Inflation erhöhten Preise wurden so in den neu verhandelten Entgelten berücksichtigt.

Die über einen langen Zeitraum unter der Beteiligung des Landesjugendamtes besprochenen konzeptionellen Anpassungen der beiden Inobhutnahme-Gruppen (jetzt Kinderschutzstellen) fanden in den neuen Entgelten rückwirkend zum 01.09.2023 ebenfalls Berücksichtigung. Stellenbesetzungsverfahren konnten jedoch erst nach Abschluss der Entgeltvereinbarung umfassend angestoßen werden.

Die beiden Inobhutnahmegruppen unterscheiden sich nun bezüglich des Alters der Bewohner*innen und des Betreuungsschlüssels. In der Gruppe für die Kinder im Alter von 2- 8 Jahren (Kinderschutzstelle Ankerplatz) ist die Platzzahl um 1 Platz auf 6 Plätze reduziert worden. In dieser Gruppe gibt es nun parallel zum bestehenden Schichtsystem ein 3 Schichtsystem inklusive Nachtwachen. In der Gruppe für Kinder im Alter von 6-13 Jahren (Kinderschutzstelle Ausblick) hat sich die Platzzahl von 7 nicht verändert. Hier wurde zusätzlich zum bestehenden Schichtsystem ein 2-Schichtsystem an den Nachmittagen und an den Wochenenden implementiert.

Für die Zukunft hat KIJU durch die neuen Entgeltvereinbarungen nun Planungssicherheit sowohl im Hinblick auf die Betreuungsschlüssel der Kinderschutzstellen als auch im Hinblick auf die Sachkosten, insbesondere bezüglich anstehender Instandhaltungsmaßnahmen.

Im Jahr 2023 wurde eine Ausbildungsoffensive gestartet um dem Fachkräftemangel entgegen zu wirken. Neu ist eine Vereinbarung mit dem Jugendamt, die es nun auch ermöglicht, eine 3-jährige Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) anzubieten. Zuvor war die Ausbildung zur Erzieher*in bei KIJU in erster Linie im klassischen in Form eines Anerkennungsjahrs bei KIJU möglich, dem eine 2-jährige Schulausbildung

vorausgegangen ist (Berufspraktikanten = BPR). In den Corona-Jahren gab es sehr wenig geeignete Bewerber*innen, die in der (teil-)stationären Jugendhilfe tätig sein wollten. Für das Einstellungsjahr 2023 hat sich dies geändert, so dass über das Soll hinaus ausgebildet werden konnte.

Im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) wurde bei KIJU 2023 der erste Gesundheitstag organisiert. Danach hat eine Feedbackabfrage stattgefunden, mit dem Ergebnis, dass der Gesundheitstag in der Belegschaft sehr gut angekommen ist. Mitarbeiterzufriedenheit und Mitarbeiterbindung spielt bei KIJU eine große Rolle. Dementsprechend wird es nun jährlich einen Gesundheitstag geben.

Eine große Umbaumaßnahme am Hauptstandort von KIJU -zur Schaffung neuer Räumlichkeiten für die Diagnostikgruppe- wurde im Sommer 2023 abgeschlossen. Nach dem Umzug der Diagnostikgruppe konnte eine Jugendwohngruppe an ihren ursprünglichen Standort zurückziehen. Damit konnten in dieser Gruppe wieder alle Plätze belegt werden. In der Übergangszeit waren es 2 Plätze weniger. Durch den Umzug der Jugendwohngruppe wiederum konnte das teilstationäre Angebot (Therapeutische Tagesgruppe) ebenfalls umziehen und weist seitdem durch den deutlich zentraleren Standort eine bessere Belegung auf.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Belegungssituation

Die Belegungssituation in den Gruppen war bis zum 1. Quartal 2023 noch durch den Einfluss der Corona-Pandemie erschwert. Danach gab es vermehrt Anfragen von Jugendämtern, die zu Aufnahmen geführt und die Belegungsquote deutlich verbessert haben.

In einer Jugendwohngruppe konnten aufgrund eines vorübergehenden Objektwechsels 2 Plätze nicht belegt werden. Seit dem (Rück-)Umzug im 3. Quartal 2023 stehen die Plätze wieder zur Verfügung und wurden belegt.

Die Tagesgruppe ist im Oktober, nach einer kurzen Renovierungsphase, in das bisher von der o.g. Jugendwohngruppe genutzte Objekt gezogen. Zuvor war die Tagesgruppe in Stadtrandlage verortet und nicht ausreichend nachgefragt. Der Wuppertaler Jugendamt, hat mitgeteilt, dass es Bedarf in einer zentraleren Lage hat. Durch den Umzug ist die Gruppe für die Kinder deutlich besser erreichbar. Die Belegung konnte gesteigert werden.

Durch die konzeptionelle Veränderung der Kinderschutzstellen wurde die Platzzahl in der Gruppe für die jüngeren Kinder zum 01.09.2023 um 1 Platz reduziert (s.o.). Insgesamt war der Bedarf für Inobhutnahmepplätze sehr hoch, so dass die Gruppen außerordentlich gut belegt waren.

Im Jahresdurchschnitt konnte die geplante Auslastungsquote für das Jahr 2023, trotz der noch geringeren Auslastung im 1. Quartal und der Situation der Tagesgruppe, erreicht bzw. sogar leicht überschritten

werden. Im Vergleich zum Vorjahr gab es in so gut wie allen Produktgruppen eine bessere Auslastung.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Belegungsquote (Ist-Auslastung) aller Gruppen im Vergleich der letzten 3 Jahre dargestellt. Die Angaben zur Sollauslastung beziehen sich auf die in den jeweils letzten Entgeltverhandlungen, also hier November 2023, festgelegten Werte und auf die jeweiligen im Jahr belegbaren Plätze zum Stand am Jahresende.

	Anzahl der belegbaren Plätze in 2023 am Jahresende	Soll-Auslastung 2023 in %	Ist-Auslastung 2021 in %	Ist-Auslastung 2022 in %	Ist-Auslastung 2023 in %	% Abweichung z. Vorjahr
Kinderwohngruppen	27	94,50	95,66	96,55	96,40	-0,15
Jugendwohngruppen	47	94,50	86,17	86,89	94,27	+7,38
Diagnostikgruppe	7	89,00	92,52	88,02	92,37	+4,35
Tagesgruppe	10	90,00	65,48	76,77	83,85	+7,08
Mutter/Vater-Kind-Gruppen	28	89,00	76,73	78,97	90,83	+11,86
Kinderschutzstellen	13	90,00	87,63	90,06	98,80	+8,74
Alle Gruppen <u>ohne</u> Kinderschutzstellen	119	92,50	85,25	86,70	93,20	+6,50

2.2 Personalbereich

Aufgrund der neuen Entgeltvereinbarung (siehe Punkt 1.3) hinsichtlich des Betreuungsschlüssels der Kinderschutzstellen sind zum 01.09.2023 zusätzliche Stellen geschaffen worden. Außerdem sind im Jahr 2023 mehrere Kolleg*innen aufgrund von Schwangerschaften, Beschäftigungsverboten und Elternzeiten ausgefallen. Die vakanten bzw. frei gewordenen Stellen konnten nicht immer unmittelbar, sondern teilweise nur mit zeitlicher Verzögerung neu besetzt werden, weshalb in diesen Fällen geringere Personalkosten angefallen sind.

Im Jahr 2023 haben drei Erzieher*innen ihr Anerkennungsjahr bei KIJU beendet, von denen zwei übernommen werden konnte. Im Sommer 2023 wurden 12 neue Erzieher*innen im Anerkennungsjahr bzw. PIA Ausbildung bei KIJU eingestellt. Auch der Einsatz von Kurzzeitpraktikant*innen war nach der Corona Zeit wieder im gewohnten Umfang möglich. Darüber hinaus wurden junge Menschen im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ beschäftigt.

Personalaufwand (Angabe in T€) ist in folgender Höhe entstanden:

Löhne und Gehälter	6.041,3
Sozialversicherung (einschl. Beihilfe)	1.137,1
Altersversorgung und Unterstützung (Beiträge zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Pensionsrückstellungen 2023)	423,5
Gesamt	7.601,9

Stellenplan und Stellenbestand:

	Stellen laut Plan 2023	Stellenbestand 30.06.2023
Stellenbezeichnung	Anzahl	Anzahl
Betriebsleiter*in	1	1
Pädagogische Leiter*in	1	1
Pädagogische Fachbereichsleiter*in / Stabstelle	5	4,82
Fachbereichsleiter*in Verwaltung	1	1
Verwaltung	4	2,97
Wirtschaftsdienst	13	11,22
Haustechnik	3	2
Erzieher*in / Kinderpfleger*in	78	68,06
Sozialpädagoge*in / Heilpädagoge*in	5	4,82
Psycholog*in	1	0
Pädagogischer Vertretungsdienst	4	3,77
Ausbildung Verwaltung	1	1
Freiwilliges Soziales Jahr	6	3
Pädagogische Auszubildende (BPR und PIA)	7	6
Praktikant*innen	0	5
Anzahl Stellen	127	115,66 (*)

(*) Davon insgesamt 50 Teilzeitbeschäftigte

Die Angaben unter „Stellenbestand“ beziehen sich auf Vollzeitstellen zum Stichtag.

2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage)

2.3.1 Ertragslage

Pflegesatzerlöse:

Zwischen KIJU und dem örtlichen Jugendamt konnte im November 2023, nach mehreren Verhandlungsterminen, eine neue Entgeltvereinbarung mit einer Gültigkeit vom 01.01.2023-31.12.2023 unterzeichnet werden (siehe Punkt 1.3). Die neuen Entgeltsätze für 2023 liegen -mit Ausnahme in einer Angebotsform- über den für den Wirtschaftsplan 2023 kalkulierten Pflegesätzen.

Die Auslastung der Gruppen in 2023 war, wie unter Punkt 2.1 angeführt, sehr gut und lag im Durchschnitt leicht über den vereinbarten Soll-Werten.

Aus den o.g. Gründen lagen die Entgelterlöse insgesamt T€ 737 über dem Planwert. Gegenüber dem Vorjahr wurden T€ 1.610,9 höhere Entgelterlöse erzielt.

Umsatzerlöse:

Die Erträge aus Fachleistungsstunden haben sich im Vergleich zum Planwert um T€ 61 erhöht. Das Jugendamt Wuppertal hat die intensive Betreuung eines in einer Kinderwohngruppe wohnhaften Kindes durch zusätzliche Fachleistungsstunden bewilligt. KIJU konnte hierfür Personal finden, was für zusätzliche Personalkosten im gleichen Umfang wie die Erlöse gesorgt hat. Generell war die Nachfrage nach Zusatzleistungen über die letzten Jahre hinweg sehr gering, weshalb der Planwert niedrig angesetzt war.

Die Mieterträge waren aufgrund angepasster Nebenkosten mit rund T€ 3 geringfügig höher als geplant. Ebenso gab es mit T€ 1 eine leichte Steigerung bei den Erträgen aus der Vermietung von Seminarräumen. Zusätzlich Erträge in Höhe von rund T€ 15 ergaben sich bei den sonstigen ordentlichen Erträgen aus periodenfremden Erträgen, insbesondere aus nicht eingeplanten Zuschüssen für Personalkosten aus 2022 sowie der Anpassung von Nebenkosten für 2022.

Insgesamt sind T€ 180,1 Umsatzerlöse erzielt worden. Sie liegen rund T€ 80 über dem Planwert und T€ 87,8 über dem Niveau des Vorjahres (Ist 2022: T€ 92,3).

Sonstige betriebliche Erträge:

Zuschüsse für Personalkosten der im Oktober bzw. Dezember 2023 neu eingestellten sogenannten 16i-Kräfte, die über das Jobcenter gefördert werden, haben für zusätzliche Erträge in Höhe von rund T€ 8 gesorgt (siehe dazu auch „Personalaufwand“ unten).

Die sonstigen Erträge waren rund T€ 15 geringer als geplant. Darin enthalten sind verringerte Erträge aus Spendenmitteln, welche den geringeren Aufwendungen aus Spendenmitteln entsprechen. Somit hatte dies keine Auswirkungen auf das Betriebsergebnis. Der Verkauf eines Dienstfahrzeugs nach Ablauf der Nutzungsdauer hat für ungeplante Erträge aus Abgang von Anlagevermögen mit Gewinn gesorgt.

Für zusätzliche Erträge in Höhe von rund T€ 24 sorgten aufzulösende Rückstellungen, für die die Rechnungslegung ausgeschlossen werden konnten. Zu nennen sind hier beispielsweise Rückstellungen für Nebenkostenabrechnungen und Rückstellungen für Strom und Gas in eigenen Gebäuden, da höhere Energiekosten erwartet wurden sowie Rückstellungen für Regenerationstage, die nicht voll in Anspruch genommen worden sind.

Die sonstigen betrieblichen Erträge lagen in 2023 mit einer Abweichung von T€ 16,4 über dem Planwert. Sie sind im Jahr 2023 mit insgesamt T€ 151,4 um T€ 7,4 höher ausgefallen als im Vorjahr.

Zinserträge:

Eine Verzinsung des Bestands auf dem Sonderhaushalt ist in den letzten Jahren nicht erfolgt, da der zur Verzinsung herangezogene Zinssatz bis zum Jahr 2022 überwiegend negativ war. Für das 2. Halbjahr 2023 wurde ein Zinssatz von 1 % festgelegt. Daher konnten in 2023 Zinserlöse in Höhe von T€ 5,5 erzielt werden. Dieser Ertrag war nicht geplant und übersteigt den Wert des Vorjahres in voller Höhe.

Personalaufwand:

Im Wirtschaftsplan 2023 wurde eine Tarifierhöhung im TVöD zum 01.01.2023 in Höhe von 5 % einkalkuliert. Die vorgesehene 3.000,00€ Einmalzahlung (einkommensteuerfreies Inflationsausgleichsgeld), wovon 2.560,00€ in 2023 ausgezahlt wurden, entspricht in etwa der Annahme aus dem Wirtschaftsplan, so dass hieraus kaum Abweichungen zum Planwert resultieren.

Reduzierungen der Personalaufwendungen in 2023 gab es u.a. aufgrund von Schwangerschaften, Beschäftigungsverboten, Elternzeiten sowie Langzeiterkrankungen. (Siehe dazu auch Punkt 2.2)

Die Abdeckung von Reinigungsleistungen über externe Reinigungsfirmen war in der Vergangenheit nicht immer zuverlässig. Durch die Festeinstellung von Reinigungskräften wurde dieses Problem gelöst. Hierdurch entstanden zusätzliche Personalkosten von rund T€ 35. Der Aufwand für externe Reinigungsleistungen, die unter Wirtschaftsbedarf erfasst sind, reduzierte sich entsprechend.

Zum Jahresende hin, im Oktober bzw. Dezember, konnte KIJU drei sogenannte 16i-Kräfte einstellen. Für sie wird über einen Zeitraum von 5 Jahren ein im Laufe der Zeit abnehmender Zuschuss vom Jobcenter gezahlt. Die Beschäftigung hat das Ziel diese Menschen in den Arbeitsmarkt zu (re-)integrieren. Hierfür sind im Jahr 2023 im geringen Umfang zusätzliche Personalkosten angefallen, die jedoch über

Zuschüsse so gut wie ausgeglichen werden.

Die Zuführung zu Personalkostenrückstellungen z.B. für Urlaub, Überstunden, Pensionen (rund minus T€ 20) und LOB (rund minus T€ 25) sind geringer ausgefallen als vermutet. Hinzu kommt die Entnahme aus der Rückstellung für Regenerationstage aus 2022, die 2023 in Anspruch genommen wurden (rund T€ 40).

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung, die jährlich von einem Versicherungsmathematischen Gutachter berechnet wird, lag im Jahr 2023 bei T€ 37,6. Die Aufteilung der Zuführung zur Pensionsverpflichtung in Personalaufwand (T€ 19,3) und Zinsaufwand (T€ 18,3) wurde nicht verändert (siehe auch Zinsaufwand). Der Zinsanteil wird dadurch im Normalfall jährlich höher, da jeweils der Gesamtwert der Pensionsverpflichtung zum Vorjahresende verzinst wird. Die ermittelten Beträge der Zuführung zur Pensionsrückstellung schwanken jährlich (2022 T€ 69,1 / 2021 T€ 21,5) und sind daher kaum planbar.

Insgesamt haben sich aus den o.g. Gründen entfallene und zusätzliche Personalkosten fast ausgeglichen. Mit insgesamt T€ 7.601,9 lagen die Personalkosten in 2023 T€ 28,1 unter dem Planwert. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalkosten im Jahr 2023 um T€ 466,2 erhöht.

Bezogene Leistungen von Dritten:

Die belegungsabhängigen Betreuungs- und Lebensmittelaufwendungen sind aufgrund der gesteigerten Belegung geringfügig (T€ 12) höher ausgefallen als geplant.

Die Fertigstellung des Umbaus 'Am Jagdhaus' war für 2022 geplant und hat sich verzögert. Dies hatte außerdem Auswirkungen auf die Umzüge mehrerer Gruppen. Die wiederum damit in Zusammenhang stehenden Instandhaltungsaufwendungen waren ebenfalls für 2022 geplant, sind in 2023 erfolgt und haben somit zur Überschreitung des Planwertes 2023 geführt. Für zusätzliche Instandhaltungsaufwendungen hat zudem eine nicht eingeplante, aber aus pädagogischen Gründen zwingend notwendige, Zauanlage auf dem Außengelände des Stammhauses von KIJU gesorgt. In den Entgeltverhandlungen konnten u.a. höhere Instandhaltungsaufwendungen vereinbart werden (siehe auch 1.3). Dadurch war es möglich, u.a. die Sanierung der Bäder Am Jagdhaus zu finanzieren und mit dem Abbau des Sanierungsstaus zu beginnen. Auch dies hat im größeren Umfang zur Planüberschreitung geführt. Die Aufwendungen für Instandhaltung lagen insgesamt T€ 107 über dem geplanten Wert.

Die Aufwendungen für Wirtschaftsbedarf sind um T€ 15 höher ausgefallen als geplant. Hauptsächlich für die Mehraufwendungen im Bereich Wirtschaftsbedarf waren die Umzüge von drei Gruppen. Durch die Umzüge mussten u.a. einige Neuanschaffungen getätigt werden.

Trotz allgemein gestiegener Energiekosten konnten die geplanten Werte hierfür um T€ 25 unterschritten werden. Die Energiesparmaßnahmen haben gegriffen, die Verbräuche konnten sowohl für Strom als auch für Gas und Heizöl gesenkt werden.

Die Entgelte für andere städtische Dienststellen lagen T€ 31 unter den geplanten Aufwendungen. Für viele Leistungen anderer städtischer Dienststellen werden Fallpauschalen gezahlt. Im Bereich des arbeitsmedizinischen Dienstes, der Arbeitssicherheit, sowie beim betrieblichen Gesundheitsmanagement (BEM und BGM) ist von höheren Kosten / Fallzahlen ausgegangen worden. Auch die Leistungen des Rechtsamtes mussten weniger häufig in Anspruch genommen werden als geplant.

Die Ausgaben für Abgaben und Versicherung lagen insgesamt T€ 6 unter dem Planwert. Die Grundabgabenbescheide waren niedriger als erwartet.

Weitere Abweichungen zum Planwert in Höhe von T€ 6 haben sich im Jahr 2023 aufgrund erhöhter Nebenkosten im Bereich Miete ergeben. Eine Fortbildungsreihe wird im Jahr 2024 fortgesetzt, so dass es für das Jahr 2023 zu einer Reduzierung der Aufwendungen in Höhe von T€ 8 ergeben hat. Darüber hinaus gab es, korrespondierend mit den entsprechenden Erträgen, geringere Aufwendungen aus Spendenmitteln (s.o.).

Aufgrund der erst im vierten Quartal 2023 vorliegenden neuen Entgeltsätze für 2023 fehlte KIJU lange eine konkrete Planungssicherheit zu den Pflegesatzerlösen bzw. zu den darin enthaltenen Sachkostenanteilen. Auch im Bereich der Sachaufwendungen musste daher bis zum vierten Quartal sehr vorsichtig vorgegangen werden. Zeitlich bedingt konnten sich die erhöhten Sachkostenanteile daher nicht mehr in Gänze in erhöhten Aufwendungen in 2023 wiederfinden.

Insgesamt haben sich die bezogenen Leistungen von Dritten mit insgesamt T€ 1.626,7 im Vergleich zum Planwert um T€ 43,7 erhöht. Gegenüber dem Vorjahr hat sich im Jahr 2022 die Summe der bezogenen Leistungen von Dritten um T€ 276,7 erhöht.

Zinsaufwand:

Neben Darlehenszinsen, die entsprechend der Tilgungspläne gezahlt wurden, war im Zinsaufwand von insgesamt T€ 44,5, auch die Verzinsung der Vorjahresverpflichtung (Pensionsrückstellung) in Höhe von T€ 18,3 sowie im geringen Umfang die Verzinsung für die Bildung der Jubiläumsrückstellung enthalten.

In ersten Quartal 2023 wurde über das Ressort Finanzen der Stadt Wuppertal ein neues Darlehen langfristig aufgenommen, welches zuvor -Ende 2022- nur kurzfristig zur Sicherung der Liquidität aufgenommen worden war. Der Tilgungsplan sieht Zinszahlungen im September und März vor, so dass aufgrund des Zeitpunktes der Darlehensaufnahme in 2023 nur eine Zinszahlung, nämlich die im September, fällig war. Der Zinsaufwand in 2023 reduzierte sich gegenüber dem Plan daher um T€ 7,5.

Abschreibungen:

Die Abschreibungen lagen mit T€ 129,0 insgesamt T€ 9 über dem Planwert. Der Umbau Am Jagdhaus, wurde im 3. Quartal 2024 fertiggestellt. Die genaue Höhe der Abschreibungen aus der Aktivierung aller Anschaffungs- und Herstellungskosten konnte erst nach Fertigstellung genau ermittelt werden. Durch die Umzüge mehrerer Gruppen (s.o.) mussten außerdem einige Möbel neu beschafft werden.

Ergebnis:

Die durchschnittliche Auslastung lag über den Planwerten und hat sich im Verlauf des Jahres gesteigert. Die mit dem Jugendamt der Stadt Wuppertal verhandelten Entgeltsätze lagen zudem über den für den Wirtschaftsplan 2023 kalkulierten Pflegesätzen. Sowohl die Sachkostenanteile als auch Stellenanteile im Entgeltsatz konnten erhöht werden.

Geringfügige zusätzliche Personalkosten entstanden durch die Einstellung neuer Erzieher*innen aufgrund der Anpassung des Stellenschlüssels in den Inobhutnahme-Gruppen. Zudem sorgten die bei KIJU gestartete Ausbildungsoffensive sowie die feste Einstellung von Reinigungskräften für zusätzliche Aufwendungen bei den Personalkosten. Gleichzeitig konnten vakante Stellen teilweise nur zeitverzögert besetzt werden, was wiederum zu geringeren Personalkosten geführt hat.

Zeitlich bedingt fanden sich die in den neuen Entgelten verhandelten, erhöhten Sachkostenanteile in 2023 nur im geringem Umfang in entsprechenden Aufwendungen wieder, da größere Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten umgesetzt werden konnten. Für die Zukunft besteht bei KIJU mehr Planungssicherheit und es stehen mehr Mittel als bisher für notwendige Leistungen sowie Beschaffungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zur Verfügung.

Insgesamt ist das Betriebsergebnis für 2023 positiv; die Erträge lagen 8,9 % / T€ 839,4 und die Aufwendungen mit 0,2 % / T€ 17,2 über dem geplanten Wert. Es wurde ein Gewinn von T€ 822,2 erzielt.

2.3.2 Finanzlage

Zur Absicherung der Liquidität aufgrund der Mittelabflüsse durch die Umbaumaßnahmen Am Jagdhaus hatte KIJU im Dezember 2022 ein Darlehen über T€ 650 aufgenommen. Die Ausgaben für die Umbaumaßnahme war im Ergebnis höher als das aufgenommene Darlehen. Durch das positive Betriebsergebnis im Jahr 2023 konnte eine erneute Darlehensaufnahme vermieden werden und stattdessen die Liquidität aus den erwirtschafteten Mitteln jederzeit gedeckt werden.

Darüber hinaus wird die Liquidität generell über die Stadtkasse der Stadt Wuppertal zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

2.3.3 Vermögenslage

Die Vermögenslage des Betriebes ist gut. Die Eigenkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht.

	31.12.2022	31.12.2023
Eigenkapitalquote	58,50 %	63,20 %
Deckungsgrad Eigenkapital / Anlagevermögen	82,90 %	94,70 %

2.4 Gesamtaussage

Seit 2004 erhält KIJU keinen Betriebskostenzuschuss mehr. Zwischen 2015 und 2021 hatte KIJU positive Betriebsergebnisse. Das Jahresergebnis für 2023 weist einen Überschuss in Höhe von T€ 822,2 aus. Das negative Betriebsergebnis aus dem Jahr 2022 kann somit kompensiert werden

3. Prognosebericht

Aufgrund des akuten Fachkräftemangels, insbesondere im pädagogischen Bereich, hat KIJU 2023 eine Ausbildungsoffensive (für staatlich anerkannte Erzieher*innen) durch die geplante Einstellung von deutlich mehr von jungen Kolleg*innen im Anerkennungsjahr (BPR) sowie in der praxisorientierten Ausbildung (PIA) gestartet. Diese Maßnahme ist erfolgreich verlaufen. Über diesen Weg konnten viele neue Mitarbeiter*innen erst ausgebildet und dann sieben von ihnen bei KIJU übernommen werden.

Die erfolgreiche Maßnahme zur Fachkräftegewinnung wird fortgesetzt. Auch im Jahr 2024 ist es gelungen, viele junge Menschen für die Ausbildung bei KIJU zu begeistern. Insgesamt beschäftigt KIJU ab Sommer 2024 zwölf pädagogische Auszubildende.

Mit diesen Personalentwicklungsentscheidungen stehen auch in Zukunft Mitarbeiter*innen zur Verfügung, die KIJU bereits kennen und nicht mehr lange eingearbeitet werden müssen.

In 2024 hat KIJU einen neuen Internetauftritt gestaltet, der deutlich moderner ist und die jüngere Generation besser anspricht. Sowohl potentielle neue Mitarbeiter*innen bzw. Auszubildende als auch Mitarbeiter*innen von Jugendämtern sowie weitere Interessierte, haben nun optimierte Möglichkeiten, sich über die neue Homepage übersichtlich und ansprechend zu informieren. Die Homepage ist eine sogenannte Microsite der Stadt Wuppertal und mit dieser entsprechend verlinkt. Die bisherige Internetadresse -www.kiju.de- wurde übernommen.

Das Intensivangebot Diagnostikgruppe musste Ende August 2024 aufgrund von plötzlichem, krankheits- bzw. beschäftigungsverbotsbedingtem Personalausfall sowie einer außerordentlichen Kündigung vorübergehend geschlossen werden. Für die Arbeit in der Intensivgruppe konnte kurzfristig kein erfahrenes, geeignetes Personal als Ersatz / zur Vertretung gefunden werden. Der Einsatz von Berufsanfänger*innen ist in diesem Bereich nicht zielführend. Gespräche mit dem Jugendamt wurden aufgenom-

men. Dieses sieht einen höheren Bedarf für Inobhutnahmeplätze, so dass die Gruppe perspektivisch in ein solches Angebot umgewandelt wird. Es wird entsprechendes Personal gesucht. Sobald der Schichtdienst sicher abgedeckt werden kann, wird die Gruppe zunächst mit reduzierter Platzzahl wiedereröffnet. Für eine Inobhutnahmegruppe wird mehr Personal benötigt, als für die Diagnostikgruppe. Entsprechende Stellen werden eingerichtet. Wenn diese besetzt sind, wird die Platzzahl entsprechend erhöht.

In 2024 feiert KIJU 25-jähriges Bestehen. Dazu wurde Anfang September ein großes Sommerfest für die Kinder und Jugendlichen veranstaltet, zu dem auch viele Besucher*innen erschienen sind.

Aufgrund der höheren Sachkostenanteile in den Entgelten, können nun notwendige Sanierungsmaßnahmen erfolgen. Mit der Sanierung der Bäder in den Gruppen am Hauptstandort wurde Ende 2023 begonnen (s.o.). Diese Maßnahme wird in 2024 fortgesetzt. Darüber hinaus werden weitere größere Sanierungsmaßnahmen geplant und nach und nach umgesetzt.

Für 2024 wird ein positives- Jahresergebnis erwartet. Die bisherige Auslastung liegt trotz der temporären Schließung der Diagnostikgruppe über den Prognosen des Planwertes und wird auch für das verbleibende Jahr 2024 entsprechend gut prognostiziert.

4. Chancen- und Risikobericht

4.1 Hinweise auf wesentliche Risiken und Chancen

Mit der Einführung des § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) hat sich der Inobhutnahme Bedarf deutlich erhöht. KIJU hat in intensiven Gesprächen mit dem Jugendamt Wuppertal und dem Landesjugendamt konzeptionelle Anpassungen der beiden Kindernotaufnahmegruppen (Kinderschutzstellen) erreicht, so dass im Jahr 2023 der Personalschlüssel angepasst wurde und so die adäquate Versorgung der Bewohner*innen sichergestellt werden kann. Die Auslastungsquote ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, so dass die Sollauslastung in den letzten Entgeltverhandlungen von 84 % auf 90 % angehoben wurde. Generell gilt, dass die Belegung der Inobhutnahme-Gruppen nicht, wie andere Angebote, durch KIJU steuerbar ist, da sie aufgrund äußerer Einflüsse erfolgt. Insofern besteht bei diesem Angebot dennoch das (geringe) Risiko einer zu niedrigen Auslastung bei annähernd gleichbleibenden Kosten.

Da insbesondere für die Mutter/Vater- und Kind Gruppen viele Plätze auch durch auswärtige Jugendämter belegt werden, ist für diese Gruppen grundsätzlich kein wesentliches Belegungsrisiko erkennbar. Das Angebot ist überregional bekannt und hat Alleinstellungsmerkmale.

Die Auslastung der Mütter/Väter- und der Kinderplätze in den Mutter/Vater- und Kind Gruppen muss dabei differenziert betrachtet werden. Auf die Auslastung der Kinderplätze kann aufgrund der Aufnahme von schwangeren Müttern bzw. von Müttern mit mehreren Kindern wenig Einfluss genommen werden. Im Normalfall liegt die Quote der Kinder aufgrund der vorangehenden Schwangerschaft unter der der Mütter. Da die Aufnahme einer schwangeren Mutter im Regelfall frühestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt, ist die kontinuierliche Belegung der Mütter-Plätze deutlich schwieriger als in den Regelwohngruppen. Eine lückenlose Belegung ist daher oft nicht möglich, so dass immer ein Risiko

besteht, dass keine kostendeckende Auslastung erreicht werden kann. Gleichzeitig kommt es immer wieder mal zur Aufnahme eines Elternteils mit zwei Kindern. Dies hat dann hinsichtlich der Auslastungsquote einen positiven Effekt und wirkt dem o.g. Risiko entgegen.

Bis 2022 war die mit dem Jugendamt verhandelte Soll-Auslastung für die Kinderwohngruppen, in denen Kinder zwischen 6 und 14 Jahren leben, mit 96,50 % eine sehr hohe Vorgabe. Die Mindestauslastungsquote nach dem Rahmenvertrag liegt bei 93 %. Da in der Vergangenheit häufig Plätze für Kinder angefragt wurden, die zuvor in einer der Inobhutnahme-Gruppen aufgenommen waren, war die Auslastung in den vergangenen Jahren stets hoch. Durch die veränderte Situation in den Inobhutnahme-Gruppen, in denen vermehrt jüngere Kinder aufgenommen wurden, gab es weniger Kinder, die vom Jugendamt über diesen Weg für Plätze in den Kinderwohngruppen, die Kinder ab dem Grundschulalter aufnehmen, angefragt wurden. Die Sollauslastung der Kinderwohngruppen konnte in den Entgeltverhandlungen mit dem Jugendamt auf 94,5 % abgesenkt und damit das Risiko, die Sollauslastung nicht zu erreichen deutlich gesenkt werden.

Gleichzeitig wurde die Sollauslastungsquote für die Jugendwohngruppen auf das Niveau der Kinderwohngruppen erhöht und ein einheitlicher Entgeltsatz festgelegt. Nach dem Rückumzug einer Jugendwohngruppe und der Rücknahme der vorübergehenden Platzzahlreduzierung für diese Gruppe (s.o.), sind die Jugendwohngruppen besser belegt. Für alle acht Kinder- und Jugendwohngruppen (= Regelwohngruppen) zusammen wurde in 2023 eine durchschnittliche Auslastung von über 94,8 % erreicht. Im 1. Halbjahr 2024 lag sie sogar bei über 97 %. Das Risiko, die Sollauslastung nicht zu erreichen ist somit relativ überschaubar, da Schwankungen in einzelnen Gruppen miteinander ausgeglichen werden können.

Die Tagesgruppe ist im Oktober 2023 in die Elberfelder Südstadt gezogen, um dort dem vom Jugendamt genannten höheren Bedarf an Tagesgruppen-Plätzen gerecht zu werden. Hinzu kommen konzeptionelle Anpassungen im Angebot der Tagesgruppe, die zuvor in vielen Gesprächen mit dem Jugendamt über die Ursachen der bisherigen Unterbelegung abgestimmt wurden. Die Gruppe ist in 2024 durchgehend gut belegt. Das Risiko, dass freie Plätze nur erschwert neu belegt werden können, wurde somit seit dem vierten Quartal 2023 reduziert.

Aufgrund des intensiven Betreuungsbedarfs der Kinder, die in der Diagnostikgruppe untergebracht waren, ist es deutlich schwieriger qualifiziertes Personal für dieses Angebot zu finden. Durch Wechsel oder Ausfall des Stammpersonals, besteht ein hohes Risiko, dass die Gruppensituation instabil wird. Dieses könnte nur durch mehr Personal aufgelöst werden. Die Gruppe wird wie unter Punkt 3 „Prognose“ berichtet, in eine Kinderschutzstelle umgewandelt. Da es daher zunächst keine Diagnostikgruppe mehr gibt, entfällt das Risiko für dieses Angebot.

Der Fachkräftemangel stellt generell ein Risiko dar. Wenn zu wenig Stellen besetzt sind, können Angebote, wie zuletzt die Diagnostikgruppe (s.o.) nicht aufrechterhalten werden. Damit fehlen Erträge durch Entgelterlöse bei gleichzeitig weiterlaufenden Kosten. KIJU wirkt dem durch vermehrte Ausbildung sowie durch Mitarbeitermotivations- und -bindungsmaßnahmen (siehe unten: Risikomanagement / Sicherung der Zufriedenheit des Personals) entgegen. Aufgrund der Regelungen im TVÖD sind finanzielle

Anreize jedoch nicht möglich. Wenn potentielle Mitarbeiter*innen attraktivere Angebote für ihr zukünftiges Tätigkeitsfeld haben, wird es zunehmend schwieriger geeignetes Personal zu finden. Das gilt im besonderen Maße für Intensiv-Angebote.

Grundsätzlich gilt, dass um dem zukünftigen Risiko einer Unterdeckung entgegen zu wirken bzw. die Chancen auf eine stabile und wirtschaftliche Belegungssituation in den Gruppen zu verbessern, der Kontakt mit dem Jugendamt Wuppertal insbesondere hinsichtlich der Aufnahme- und Belegungssituation konstant aufrecht gehalten bleibt. Durch den stetigen Austausch, Beobachtung der Bedarfe und der zeitnahen Thematisierung, können kontinuierlich konzeptionelle Anpassungen erfolgen und die Angebote von KIJU bedarfsgerecht entsprechend angepasst und erneuert werden.

KIJU beteiligt sich regelmäßig an Projektteams zur Jugendhilfeplanung sowie am Qualitätsdialog aller stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Wuppertal mit dem Ziel, gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln und festzulegen. Auch hierdurch kann zeitnah auf Änderungstendenzen in der Jugendhilfe reagiert werden.

Die Angebote von KIJU werden auch über das Internet präsentiert. So können sich Jugendämter außerhalb Wuppertals einfach, unverbindlich und barrierefrei über die Leistungen von KIJU informieren, was die Chancen von externen Jugendämtern belegt zu werden, erhöht. Im Jahr 2024 ist eine neu gestaltete moderne Homepage (Microsite) gestaltet worden, mit der eine noch bessere Information und Außenwirkung erzielt werden soll (s.o.)

Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis wird möglich sein, wenn Preissteigerungen in den mit dem Jugendamt zu verhandelnden Entgelten ebenso Berücksichtigung finden, wie mögliche Veränderungen in hinsichtlich der Auslastungsquoten. Die aktuell gültigen Leistungsentgelte zwischen den Kinder- und Jugendwohngruppen und dem Jugendamt Wuppertal haben eine Gültigkeit bis zum 31.12.2024. In den Verhandlungen mit dem Jugendamt Wuppertal besteht die Chance und die Notwendigkeit für KIJU, die Kostenanteile in den Entgelten anzupassen und für die Zukunft neu zu verhandeln. Der Personalkostenanteil wird voraussichtlich entsprechend der Tarifierhöhungen im Entgelt übernommen. Hier besteht daher so gut wie kein Risiko der Unterdeckung. Die Sachkosten wurden zuletzt in 2023 verhandelt, wobei das zukünftige Vorgehen hinsichtlich Preissteigerungen bereits besprochen worden sind. Das Risiko ist dementsprechend eher gering.

Die Entgelte werden voraussichtlich ab Anfang 2025 für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 neu verhandelt. Abhängig vom Zeitpunkt der Tarifeinigung im TVÖD werden die neuen Entgelte rückwirkend neu vereinbart.

Risikomanagement

Bei KIJU existieren mehrere Systeme zur Risikofrüherkennung. Für vier Betriebsziele wurden jeweils Instrumente, Messgrößen bzw. Maßnahmen definiert, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können.

Finanzziel:

Das Finanzziel ist die Erreichung eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses. Ein wesentlicher Faktor für die Erzielung von Erträgen ist die Belegungsquote der einzelnen Gruppen. Die Auslastungsquote wird regelmäßig ermittelt und monatlich in ein Trenddiagramm übertragen. Die Werte werden mit den Sollauslastungswerten je Gruppe / Angebot abgeglichen und mit den Auslastungsquoten der anderen Angebote ins Verhältnis gesetzt.

Die Wirtschaftsplanung für das folgende Jahr und die Berechnung der prospektiv kostendeckenden Entgelte erfolgen auf Basis der Analyse der Werte für das laufende und das vergangene Jahr. Die möglichen Veränderungen für das zu planende Jahr werden ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Durch die Wirtschaftsplanung ergeben sich für das Folgejahr die Sollwerte.

In jedem Quartal wird ein Bericht erstellt, aus dem -neben den Vorjahres- und Planwerten- die aktuelle finanzwirtschaftliche Situation, das Quartalsergebnis und die Prognose zum Jahresende ersichtlich werden. Auf voraussehbare negative Abweichungen des Betriebsergebnisses kann so zeitnah reagiert und an Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses gearbeitet werden. Zudem werden monatlich die Gruppenbudgets ausgewertet, so dass sofort auf zu hohe variable Aufwendungen reagiert werden kann.

Instandhaltung der Gebäude:

KIJU ist im Besitz mehrerer Gebäude. Damit diese kontinuierlich gepflegt und instandgehalten werden, gibt es jährlich konkrete Instandhaltungs- und Beschaffungsplanungen. Diese sind Bestandteil der Wirtschaftsplanung. Im laufenden Jahr werden die Planungen mit den Istwerten abgeglichen. So wird gewährleistet, dass die verschiedenen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Finanzierung wird über die entsprechenden Anteile in den Entgeltsätzen abgedeckt. Diese Anteile konnten im letzten Jahr erhöht werden, so dass nun auch größere Sanierungsmaßnahmen ungesetzt werden können.

Kundenorientierung / Kundenzufriedenheit:

Nur wenn die Kund*innen zufrieden sind, werden die Angebote von KIJU nachgefragt. Dafür muss die Qualität der pädagogischen Arbeit hoch, der Kundenkontakt verbindlich und die Angebote marktgerecht sein. Bei KIJU wurde ein System entwickelt, mithilfe dessen die Bearbeitungsdauer von der Aufnahmeanfrage bis zur Rückmeldung an die Sozialarbeiter*in bzw. bis zur Aufnahme überwacht werden kann. Verbindliche Kontakte sind ein Schlüssel für weitere Belegungsanfragen, die Belegungssituation

kann so positiv beeinflusst werden. Damit verlässliche Aussagen zu Belegungsanfragen möglich sind, ermittelt der*die Belegungsmanager*in täglich den aktuellen Belegungsstand, die aktuellen Aufnahmeanfragen und die in naher Zukunft freiwerdenden Plätze.

Zur Qualitätssicherung wird bei KIJU bereits seit Jahren die methodische Betreuungsplanung eingesetzt. Mit Hilfe dieses Instruments können individuell erreichbare Ziele der Bewohner*innen erkannt, festgeschrieben und analysiert werden. Die Anwendung der Betreuungsplanung wird durch die einzelnen pädagogischen Fachbereichsleiter*innen kontrolliert.

Die Jugendhilfe ist im ständigen Wandel. Durch Gespräche mit dem örtlichen Jugendamt, mit anderen Jugendhilfeanbietern sowie mit Kooperationspartnern werden die Bedarfsveränderungen bei KIJU fortlaufend analysiert. Das Leistungsspektrum von KIJU kann so an die Bedarfe / Veränderungen in der Jugendhilfe angepasst und erweitert werden. Das installierte Beschwerdemanagement berücksichtigt die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes. Es dient der Kundenzufriedenheit und damit ebenfalls der Belegungssicherung.

Sicherung der Zufriedenheit des Personals:

Ein besonderer, wichtiger Faktor für den Dienstleister KIJU ist das eigene Personal. KIJU ist an das städtische Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) und das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) angeschlossen. Beide Instrumente dienen der Gesunderhaltung und der Sicherung der Arbeitsfähigkeit. Seit 2023 findet bei KIJU jährlich ein Gesundheitstag statt.

Zur Personalentwicklung wird jährlich eine Fort- und Weiterbildungsplanung erstellt. Darüber hinaus nehmen die Teams kontinuierlich an Supervisionen teil. Damit wird die persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter gefördert und die persönlichen Belastungen supervisorisch gesenkt.

Die Mitarbeiter*innen von KIJU haben außerdem die Möglichkeit, die Leistungen einer externen Beratungsfirma in Anspruch zu nehmen. Die Firma EAP (Employee Assistance Programm) unterstützt u.a. durch soziale, psychologische und rechtliche Beratung sowohl bei dienstlichen als auch bei privaten Problemlagen der Mitarbeiter*innen. Auch auf diese Weise fördert KIJU die Gesunderhaltung und das Wohlbefinden des Personals.

Im Rahmen der mehrfach pro Jahr stattfindenden Mitarbeiterkonferenzen bei KIJU wird allen Kolleg*innen die Möglichkeit zum Austausch auf allen Ebenen und der Information zu wichtigen und aktuellen Themen angeboten. Zu den Themen gehören wesentliche Inhalte wie die Gewaltprävention (u.a. dem KIJU Sicherheitskonzept).

Bei KIJU spielt Partizipation eine große Rolle. So können Mitarbeiter*innen beispielsweise in Teamsitzungen und Mitarbeiterversammlungen Ideen einbringen, konstruktive Kritik äußern und Feedback geben. Die Leitungskräfte suchen den Austausch mit den Mitarbeiter*innen und nehmen Anregungen auf. Bei KIJU wird auf Augenhöhe kommuniziert und ein wertschätzender Umgang gepflegt. Es finden Aktio-

nen zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls statt.

Auf der Leitungs- und Fachbereichsleitungsebene gibt es eindeutige Vertretungsregelungen, welche eine zeitnahe und fristgerechte Bearbeitung sicherstellen. Bei Personalausfall in den Gruppen greift das System des „pädagogischen Vertretungsdienstes“. Kann der Ausfall eines Mitarbeiters nicht gruppenintern aufgefangen werden, wird eine pädagogische Vertretungskraft eingesetzt. Die kontinuierliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird jederzeit sichergestellt. Die Mitarbeiter können sich regelmäßig einbringen und Wünsche, Ziele und Anmerkungen formulieren. Die Situationsabfragen bzw. Rückmeldungen dazu dienen der Partizipation und fördern somit die Zufriedenheit.

Wuppertal, den 11. November 2024

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet

sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, den 14. Januar 2025



RINKE TREUHAND GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Matthias Aprath
Wirtschaftsprüfer

Katrin Schoenian
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.